

Rechtsgebiet: Verwaltungsverfahrensrecht

ID: Lfd. Nr. 29/96

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 05.01.1996

Aktenzeichen: 11 VR 26.95

Leitsatz:

Die Versäumung der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG hat zur Folge, daß die Einwendungen des Antragstellers ausgeschlossen sind.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 73 Abs. 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 AEG,

Stichworte:

Fristversäumnis, Ausschluß des Suspensiveffektes,

## **Beschluss**

(BVerwG, 11. Senat; Verwaltungsstreitsache)

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 50 000 DM festgesetzt.

## **Gründe:**

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes - Außenstelle Nürnberg - für Abschnitt 2.15 der Ausbau-/Neubaustrecke N. - E.. Er begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage BVerwG 11 A 72.95.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage gemäß § 80 a Abs. 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, das Grundlage des in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl I S. 2174 - VerkPBG -) geregelten Ausschlusses des Suspensiveffektes ist, überwiegt gegenüber dem Interesse des Antragstellers an der

Beibehaltung des bisherigen Zustandes schon deswegen, weil die Hauptsacheklage keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Antragsteller ist mit den Einwendungen ausgeschlossen, die er gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses anführt. § 73 Abs. 4 VwVfG bestimmt, daß jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Dem hat der Antragsteller nicht entsprochen. Eine schriftliche Äußerung im eigenen Namen hat er im Verwaltungsverfahren nicht abgegeben. Auf die Stellungnahme der Stadt St. vom 11. März 1994 kann er sich entgegen seiner Auffassung nicht berufen. Diese läßt an keiner Stelle erkennen, daß sie nicht nur für die Stadt, sondern zugleich auch für den Antragsteller abgegeben werden sollte. Sie ist daneben nicht - worauf der Antragsteller sich beruft - vom Ersten Bürgermeister der Stadt St., der nach § 13 der Verbandssatzung des Antragstellers (Regierungsamtsblatt Oberfranken 1979, S. 2) im Wechsel mit dem Landrat des Landkreises Li. Verbandsvorsitzender des Antragstellers ist und sich bei Verhinderungen mit diesem vertritt, sondern vom Zweiten Bürgermeister der Stadt St. unterzeichnet, der den Verband nach außen nicht vertreten kann (vgl. § 14 Abs. 1 Verbandssatzung).

Die Versäumung der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG hat zur Folge, daß die Einwendungen, auf die der Antragsteller sich jetzt zur Begründung seiner Anträge bezieht, ausgeschlossen sind. Dies bestimmt § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG. Mit der dort vorgesehenen materiellen Präklusion sind die Einwendungen in der Sache verwirkt, so daß sie dem Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine klagefähige Rechtsposition mehr zu verleihen vermögen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, entspricht der Billigkeit, weil die Beigeladene sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt hat. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.